

Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

Kurz-Stellungnahme von Greenpeace zum EEG Referent:innen Entwurf

- Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bearbeitungsstand 4.4.2022)

29. April 2022

Greenpeace begrüßt den Referent:innenentwurf des EEG ausdrücklich. Das vorgelegte Tempo, das Ambitionsniveau und die Prioritäten entsprechen den aktuellen Herausforderungen, vor denen Deutschland bei der Klima- und Energiekrise und im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine steht. Wir werben daher im parlamentarischen Verfahren dafür, keine Abstriche bezüglich Ziele, Zeitplan, Ausbaumengen und wesentlichen Maßnahmen vorzunehmen, sondern alle Anstrengungen darauf zu verwenden, das EEG noch besser und zu einem Erfolg im Sinne des Klima- und Artenschutzes zu machen. Dies gilt im besonderen Maße für das Ziel einer Stromversorgung mit 100 Prozent erneuerbarer Energien bis 2035. Dies ist einerseits grundlegend für den fairen Beitrag Deutschlands zum Pariser Klimaabkommen ist („Kurs 1,5 Grad“) und andererseits ein wichtiges Signal an die internationale Staatengemeinschaft im Hinblick auf anstehende Gipfel wie G7, G20 und die COP 26. Auf folgende Korrekturen am Gesetzentwurf sollte sich das Parlament aus unserer Sicht konzentrieren:

1. **Die Erhöhung der Ausbaumengen und Potenziale bei Solarenergie:** Das Potenzial der Solarenergie ist in dem Entwurf nicht ausgeschöpft. Es müssen mindestens folgende Themen angepasst werden:
 - **Verbesserung der Eigenversorgungsmodelle**, durch beispielsweise Vereinfachung von Mieter:innen-Strommodellen gem. § 21 u.a.
 - **Streichung** von § 6 Absatz 4 Satz 1, sodass bundeseinheitliche naturschutzfachliche Vorgaben auf Bundes- bzw. Regionalebene für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeführt werden

Und gleichzeitig sollte vor allem eine **Solarpflicht** auf Dächern kurzfristig in entsprechender Gesetzgebung umgesetzt werden.

2. **Eine nachhaltige Biomasse-Nutzung:** Die Verbrennung von primär genutzter Biomasse führt zu direkten Emissionen, einem konkurrierenden Flächenbedarf und anderen negativen Umweltfolgen. Die Verbrennung dieser Rohstoffe ist daher weder nachhaltig noch klimafreundlich. Folglich sind Subventionen und finanzielle Anreize für die Verbrennung von Primärholzbiomasse und Agrar-Gas zu streichen. Maßgeblich für die Definition von „erneuerbaren Energien“ ist der jetzige § 3 Nr. 21 lit. e) EEG. Die Vorschrift muss folglich geändert werden. Der jetzige § 3 Nr. 21 lit. e) enthält zwei Alternativen:
 - Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas
 - Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67

IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Was unter Biomasse im Sinne der ersten Alternative zu verstehen ist, regelt die Biomasseverordnung. Um die Ernährungskrise zu bekämpfen und möglichst viel Biomasse für stoffliche Nutzung einsetzen zu können, muss eine klare Biomassebeschränkung auf Abfälle und Reststoffe für die energetische Verwendung erfolgen. Das führt zu folgendem **Regelungsvorschlag**: § 3 Nr. 21 lit. e) wird wie folgt gefasst:

„Energie aus biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, sofern sie zu einer Einsparung von Netto-Emissionen führt; der Einsatz von primärer Holzbiomasse sowie landwirtschaftlicher Anbaubiomasse zur Erzeugung von Energie aus Biomasse ist keine erneuerbare Energie“

3. **Einen Rechtsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**

(Bürger:innen-Energie): Die Akzeptanzsteigerung der Energiewende in der Bevölkerung ist maßgeblich für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energie. Deshalb fordert Greenpeace eine richtungsweisende Bürger:innen-Energiewende durch Hürdenabbau:

- **Definitionsanpassung** gem. § 3 Nr. 15 beispielsweise:

„Bürger:innen-Gesellschaften bestehen bei Inbetriebnahme der EE-Anlage aus mindestens 50 natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind“

und

„die Gebietsdefinition ist rund 50 km um den Sitz der Bürger:innen Gemeinschaft“

- **Ausschreibungsbefreiung** gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 soll auch Solaranlagen des zweiten Segments (Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand) zwischen 1 und 6 MW beinhalten
- **Streichung** § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, sodass keine Restriktion von Projektumsetzung auf ein Projekt alle 5 Jahre besteht

Für Rückfragen erreichen Sie Reenie Vietheer unter Tel. 0160-4781576, reenie.vietheer@greenpeace.org oder Jonas Ott unter Tel. 0171-8327197, jonas.ott@greenpeace.org.

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67

IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.